



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES KÖTZ

Sitzungsdatum: Dienstag, 18.04.2017
Beginn: 20:00 Uhr
Ende 21:19 Uhr
Ort: im Sitzungssaal der VG Kötzing

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Walter, Ernst

2. Bürgermeister

Uhl, Reinhard

3. Bürgermeister

Christel, Valentin

Mitglieder des Gemeinderates

Dörner, Michael
Gast, Alois
Hartmann, Yvonne
Lehner, Christian
Leybrand jun., Erwin
Lochbrunner, Richard
Ritter, Norbert
Sailer, Leopold
Seitz, Michael
Zacher, Markus

Schriftführerin

Ertle, Sabine

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Geiger, Martin	entschuldigt
Mairle, Michael	entschuldigt
Wöhrle, Thomas	entschuldigt
Wöhrle, Werner	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.03.2017
- 2 Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2017 für das Haushaltsjahr 2017 mit Haushaltsplan, Finanzplan und Investitionsplan **KÄ/120/2017**
- 3 Abwägungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und den Anregungen von Bürgern aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Einbeziehungssatzung "Zum Brühl, Teilbereich Flur-Nr. 42 und 43/1" in Ebersbach **BAU/408/2017**
- 4 Beratung und Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss der Einbeziehungssatzung "Zum Brühl, Teilbereich Flur-Nr. 42 und 43/1" in Ebersbach **GL/344/2017**
- 5 Beratung und Beschlussfassung zur Erschließung der Flur-Nrn. 42 und 43/1, Gemarkung Ebersbach (Geltungsbereich Einbeziehungssatzung: Zum Brühl) **EWO/006/2017**
- 6 Beratung und Beschlussfassung zum Angebot der LEW "Kommunaler Energieliefervertrag 2018-2020" für Liegenschaften **GL/342/2017**
- 7 Beratung und Beschlussfassung zur Neubeschaffung eines Kopiergerätes für die Alois-Kober Schule **GL/345/2017**
- 8 Beratung und Beschlussfassung zum Beitritt des Zweckverbandes Hallenbad Nord **GL/346/2017**
- 9 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

1. Bürgermeister Ernst Walter eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Kötz. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kötz fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.03.2017

Die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.03.2017 wurde vollinhaltlich genehmigt.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2017 für das Haushaltsjahr 2017 mit Haushaltsplan, Finanzplan und Investitionsplan

Die Kämmerin Frau Quenzer stellt den Haushalt 2017 vor. Im Verwaltungshaushalt wurden die Ansätze gegenüber dem Haushalt 2016 überarbeitet und aktualisiert.

Der Haushalt 2017 hat ein Gesamtvolumen in Höhe von 6.372.270 €. Darauf entfallen auf den Verwaltungshaushalt 5.581.690 € und auf den Vermögenshaushalt 790.580 €.

Folgende Schwerpunkte wurden im Verwaltungshaushalt 2017 gesetzt:

Haushaltsstelle	Ansatz		
1311. Feuerwehr S. 72	2016	92.570 €	Im Ansatz für die Feuerwehr wurde 2017 die erhöhten Kosten für die Fahrzeugwartung (neue Reifen) berücksichtigt.
	2017	64.900 €	
	2018	56.800 €	
2110. Schule S. 78/79	2016	114.660 €	Der größte Kostenfaktor im Bereich Schule ist der neue Außenanstrich des Schulgebäudes
	2017	140.010	
2150. Schulverband S. 83	2016	63.000 €	Die Umlage für den Schulverband Wasserburg wurde erhöht, allerdings ist die Investitionsumlage (in Höhe von ca. 10.000 €) im Vermögenshaushalt weggefallen.
	2017	71.500 €	
6300 Bauhof S.122	2016	272.790 €	Für den Straßenunterhalt wurden an 2017 35.000 € eingeplant, 15.000 € weniger als an 2016.
	2017	246.940 €	
7000. Abwasserentsorgung S. 130	2016	313.750 €	Im Bereich der Abwasserentsorgung werden für Unterhalt und TV-Untersuchungen höhere Kosten eingeplant Ebenfalls müssen für den Zeitraum 2018-2021 die Beiträge und Gebühren neu kalkuliert werden.
	2017	332.750 €	
7512. Friedhof S. 136	2016	32.240 €	Im Friedhof Großkötz steht die Sanierung des Leichenhauses an, hierfür sind ca. 60.000 € eingeplant
	2017	97.070 €	
7850. Feldwege S. 139	2016	22.260 €	Für den Unterhalt der Feldwege wurde dieses Jahr ca. 12.000 € vorgesehen.
	2017	12.960 €	
9000. Steuern	2016	1.050.000 €	Die Hebesätze für Grundsteuer A, B

S. 156	2017	1.300.700 €	wurden auf 310 v. H. ab 01.01.2017 erhöht. Gewerbesteuer bleibt unverändert bei 320 v. H.
9000.0410	2016	638.000 €	Schlüsselzuweisung 158.000 € weniger
S.156	2017	480.000 €	
9000.8321	2016	1.320.000 €	Steigerung der Kreisumlage um ca. 210.000 €
S. 156	2017	1.530.000 €	
9000.8330	2016	523.000 €	VG-Umlage wurde an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.
S. 156	2017	633.000 €	
9121. Zinsen	2016	37.800 €	Die Zinsen wurden an die tatsächlichen Zinszahlungen angepasst.
S. 158	2017	30.000 €	
9141. Deckungsreserve	2016	35.000 €	Die Deckungsreserve wurde angepasst.
S.159	2017	30.000 €	
9161.8600	2016	245.785 €	Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt
s. 161	2017	140.980 €	
	2018	172.430 €	

Im Rahmen der Vorberatung zum Haushalt 2017 wurden die Hebesätze für die Grundsteuer – A- und die Grundsteuer –B- auf 310 v. H. (bisher 300 v. H.) erhöht. Dies entspricht dem gesetzlich festgelegten Nivellierungshebesatz. Dieser fiktive Hebesatz ist Grundlage bei der Berechnung z. B. der Schlüsselzuweisungen oder bei der Kreisumlage, aber auch ein Kriterium bei der Bewilligung von Krediten. Grundsätze der Einnahmebeschaffung sind in der GO Art. 62 geregelt.

Eine Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2017 ist nicht vorgesehen.

Folgende Schwerpunkte wurden im Vermögenshaushalt gesetzt:

Im Bereich der Einnahmen im Vermögenshaushalt sind an 2017 mit den Zuschüssen für den Digitalfunk und die Wärmebildkamera zu rechnen.

Die Abwicklung des Gewerbegebietes „Robert-Bosch-Str.“ wird an 2017 abgeschlossen, hier werden Einnahmen in Höhe von ca. 60.000 € erwartet.

Eine weitere Einnahme in Höhe von ca. 45.000 Euro wird der Abschluss der Verbesserungsbeiträge aus dem Jahr 2015 sein.

Aufgrund der Zuteilungsreife unseres Bausparvertrages wird Ende 2017, eine Auszahlung der Bausparsumme von ca. 390.000 € stattfinden.

Im Bereich der Ausgaben im Vermögenshaushalt sind die Schwerpunkte im Brandschutz, die Beschaffung der Absauganlage für die Feuerwehr Großkötz.

Für den Hochwasserschutz am Kötzbach sind Planungskosten in Höhe von 16.000 € eingeplant.

In der Schule müssen eine neue Telefonanlage, eine neue Garderobe, ein Kopiergerät und Lautsprecher für die Klassenräume angeschafft werden, Kostenpunkt hierfür ca. 18.000 €.

Für die anstehende Dachsanierung im Kleinkötzer Kindergarten sind ca. 60.000 € eingeplant.

Die Planungskosten für den Neubau eines Hortes werden 25.000 € vorgesehen.

Der Stromanschluss für die Gaststätte in der Günzhalle konnte 2016 nicht mehr realisiert werden, und ist für 2017 jetzt nochmals eingeplant.

An 2017 werden die Planungskosten für den Ausbau in Ebersbach vorgesehen.

Der eigentliche Ausbau der von-Rot-Str., der Deubacher Straße und des Friedrich-Raabweges wird an 2018 stattfinden.

Der Kanalausbau der Straße zum Brühl wird 2017/18 in Höhe von ca. 60.000 € eingeplant.

2017 wird die Einzahlung an Bausparverträgen ca. 64.000 € betragen. Für Tilgungen müssen 89.000 € aufgebracht werden.

Die Zuführung 2017 vom Verwaltungshaushalt an die Rücklage beträgt 270.280 €.

Für die kommenden Jahre sind folgende Investitionsmaßnahmen geplant:

Folgende Maßnahmen im Bereich Straßenbau, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind in den folgenden Jahren vorgesehen:

2018 von-Rot-Straße, Deubacher Straße, Friedrich-Raab-Weg, Ebersbach

2019: Waldsiedlung, Köhlene, Kapellenweg

2020 Ichenhauser Straße

Stand der Schulden zum 01.01.2017 1.187.741,62 EUR

Stand der Rücklagen zum 01.01.2017 2.753.018,58 EUR

Beschluss:

Die Haushaltssatzung 2017 mit dem Haushaltsplan 2017 wird wie vorgelegt beschlossen. Dem beigefügten Finanzplan mit Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2017 wird zugestimmt.

Von den weiteren Anlagen wird Kenntnis genommen.

05-29-2017/KÄ einstimmig beschlossen

TOP 3: Abwägungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und den Anregungen von Bürgern aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Einbeziehungssatzung "Zum Brühl, Teilbereich Flur-Nr. 42 und 43/1" in Ebersbach

1 Von Kling Consult wurden 9 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt

2 Folgende 3 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab:

Bayerischer Bauernverband Günzburg, Reisensburg

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Dienstort Krumbach

Zweckverband Wasserversorgung, Rauher Berg-Gruppe

3 Folgende 4 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme ab, äußerten jedoch keine Anregungen:

Abwasserverband Unteres Günztal, Ichenhausen, Schreiben vom 13. März 2017

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Krumbach/Weißenhorn, Bereich Landwirtschaft, Schreiben vom 21. Februar 2017

Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 16. Februar 2017

LEW Verteilnetz GmbH, Schreiben vom 15. März 2017

4 Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen vor:

4.1. Landratsamt Günzburg, Team 403 (Bauleitplanung), Schreiben vom 16. März 2017

Ortsplanung

Aus ortsplanerischer Sicht besteht mit der geplanten Einbeziehungssatzung grundsätzlich Einverständnis. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kötz ist die Fläche bereits als „gemischte Baufläche“ dargestellt und durch die seitlich davon bestehende Bebauung baulich geprägt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass mit der Einbeziehungssatzung aus ortsplanerischer Sicht grundsätzlich Einverständnis besteht.

05-30-2017/GL einstimmig beschlossen

Aufgrund der weit einsehbaren Ortsrandlage sollten im Baugebiet jedoch möglichst nur ortstypische Bau- und Dachformen zugelassen werden. Dies würde deutlich zur Beruhigung und besseren Einfügung der neuen Bebauung in das Ortsgefüge und die Landschaft beitragen. Ortstypisch wäre das Satteldach bzw. ggf. auch noch das Walmdach mit steilem Dach und länglichem Baukörper.

Beschluss:

Neben den ortstypischen Dachformen (Satteldach und Walmdach) umfasst das festgesetzte Dachformenspektrum das Krüppelwalmdach, Pultdach und versetzte Pultdach. Das versetzte Pultdach und Krüppelwalmdach sind optisch an das Satteldach angelehnt, so dass nur das klassische Pultdach eine vernehmlich abweichende Erweiterung des Gestaltungsspielraumes der zulässigen Dachformen darstellt. Die Gemeinde Kötz hält an den festgesetzten Dachformen fest, um zukünftigen Bauherren einen größeren Gestaltungsspielraum zu bieten. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes ist durch die erweiterten Möglichkeiten der Dachformenwahl nicht zu erwarten. Eine Planänderung erfolgt nicht.

05-31-2017/GL einstimmig beschlossen

Naturschutz und Landschaftspflege

Der Bereich der Einbeziehungssatzung umfasst Flächen am westlichen Ortsrand von Ebersbach an einem nach Norden ansteigenden Hang. Nördlich und südlich grenzt bereits eine Wohnbebauung an.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Einbeziehungssatzung.

Die Ortsrandeingrünung entlang der Westseite des Plangebiets soll gleichzeitig Ausgleichsfläche für den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft sein. Es ist die Entwicklung einer freiwachsenden Hecke aus standortheimischen Laubgehölzen sowie die dauerhafte Sicherung für Zwecke des Naturschutzes über einen Grundbucheintrag (dingliche Sicherung) spätestens im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorgesehen. Die Pflege der Ausgleichsfläche ist über die Eintragung eine Reallast zu gewährleisten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht muss es sich bei der freiwachsenden Hecke um eine mindestens zweireihige Hecke handeln. Der Pflanzabstand in der Reihe darf hierbei 2 m nicht überschreiten. Abweichungen sind nur zulässig bei Erstellung eines mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Freiflächengestaltungsplanes, der dann Bestandteil der erforderlichen Baugenehmigung wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass mit der Einbeziehungssatzung aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege grundsätzlich Einverständnis besteht. Gemäß der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde werden die Festsetzungen der Entwicklungsmaßnahmen auf der Ausgleichsfläche dahingehend konkretisiert, dass es sich bei der freiwachsenden Hecke um eine mind. zweireihige Hecke handeln muss, deren Pflanzabstand in der Reihe 2 m nicht überschreiten darf. Ausnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Zusätzlich wird unter die Hinweise aufgenommen, dass Abweichungen von den festgesetzten Entwicklungsmaßnahmen nur einvernehmlich bei Erstellung eines mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Freiflächengestaltungsplanes, der Bestandteil der Baugenehmigung wird, zulässig sind.

05-32-2017/GL einstimmig beschlossen

Wasserrecht

Aus wasserrechtlicher Sicht werden gegen den geplanten Erlass der Einbeziehungssatzung keine Bedenken erhoben.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Einbeziehungssatzung aus Sicht des Wasserrechts keine Bedenken bestehen.

05-33-2017/GL einstimmig beschlossen

Verkehrsrecht

Von Seiten der Verkehrsbehörde bestehen gegen die Planungsabsicht keine Einwendungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Einbeziehungssatzung aus Sicht des Verkehrsrechts keine Einwände bestehen.

05-34-2017/GL einstimmig beschlossen

Brandschutz

Der Kreisbrandrat weist zum Planungsvorhaben aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes darauf hin, dass auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu achten ist.

Eine entsprechende Aussage sollte in die Begründung aufgenommen werden.

Beschluss:

Die Anregung des Kreisbrandrats wird aufgenommen und die Begründung um den Verweis auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ergänzt.

05-35-2017/GL einstimmig beschlossen

4.2 schwaben netz gmbh, Schreiben vom 21. Februar 2017

In Beantwortung Ihres o. g. Schreibens wird darauf hingewiesen, dass bei entsprechender Wirtschaftlichkeit die Versorgung mit Erdgas im angesprochenen Planungsbereich grundsätzlich möglich ist. Gegen den Plan werden keine Einwände erhoben.

Um entsprechende Hinweise im weiteren Planungsverlauf wird ebenso gebeten, wie um rechtzeitige Information vor Beginn eventueller Bauarbeiten im Planungsbereich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Planungsbereich bereits Erdgasleitungen betrieben werden, deren Bestand und Betrieb unbedingt zu sichern ist.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen wird um Einbeziehung der Schwaben Netz GmbH gebeten.

Aktuelle Bestandspläne können auf der Homepage der schwaben netz gmbh unter folgender Adresse angefordert werden: <http://planauskunft.schwaben-netz.de/>.

Beschluss:

Es wird zu Kenntnis genommen, dass der Bestand und Betrieb der Erdgasleitungen bei der Bauausführung zu berücksichtigen und zu sichern sind und dies bei Baumpflanzungen im Rahmen der nachfolgenden Grundstücksnutzung/-gestaltung zu beachten ist.

05-36-2017/GL einstimmig beschlossen

5. Von Bürgerinnen und Bürgern wurden keine Anregungen vorgebracht

Aufgrund der vorgebrachten Äußerungen waren lediglich redaktionelle Planänderungen notwendig. Diese wurden im Plan (Stand:18.04.2017) eingearbeitet

TOP 4: Beratung und Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss der Einbeziehungssatzung "Zum Brühl, Teilbereich Flur-Nr. 42 und 43/1" in Ebersbach

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz beschließt die Einbeziehungssatzung „Zum Brühl, Teilbereiche Fur-Nr. 42 und 43/1, Gemarkung Ebersbach“, Gemeinde Kötz (Stand der Planunterlagen: 11.01.2017 mit redaktionellen Ergänzungen vom 18.04.2017) als Satzung.

Kling Consult wird beauftragt, die Unterlagen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Bauleitplanverfahrens gemäß BauGB zusammenzustellen
05-37-2017/GL einstimmig beschlossen

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung zur Erschließung der Flur-Nrn. 42 und 43/1, Gemarkung Ebersbach (Geltungsbereich Einbeziehungssatzung: Zum Brühl)

Die Gemeinde Kötz stellt für die Flur-Nrn. 42 und 43/1, Gemarkung Ebersbach eine Einbeziehungssatzung auf. Durch die Einbeziehungssatzung wird Baurecht geschaffen und die Anlieger haben das Recht der ordentlichen Erschließung.

Die beiden Grundstücke sind nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen. Die Erschließungsstraße „Zum Brühl“ ist bislang noch nicht erstmalig hergestellt i.S. des § 127 ff BauGB. Beim Ausbau werden die Anlieger zu Erschließungsbeiträgen herangezogen.

Das Ingenieurbüro Degen hat eine Kostenschätzung für die Erschließung ermittelt:

Abwasserbeseitigung: 52.646,00 €
 zuzügl. 12% Ing.Kosten: 6.317,52 €
 Gesamtkosten: 58.963,52 €

Straßenbau: 127.092,00 €
 Zuzügl. 12 % Ing.Kosten 15.251,04 €
 Gesamtkosten: 142.343,04 €

Straßenbeleuchtung: 8.925,00 €

Finanzierung:

Die Baumaßnahme ist im Haushalt 2017 veranschlagt.

Beschluss:

Die Gemeinde Kötz beschließt die Grundstücke Flur-Nrn. 42 und 43/1, Gemarkung Ebersbach an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen. Das Ingenieurbüro Degen wird mit der Kanal- und Straßenplanung beauftragt.

05-38-2017/GL einstimmig beschlossen

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung zum Angebot der LEW "Kommunaler Energieliefervertrag 2018-2020" für Liegenschaften

Die Liegenschaften der Gemeinde Kötz werden nach der Kommunalen Rahmenvereinbarung, gültig ab dem 01.01.2014 bis 31.12.2017 beliefert, welche unter den damals gültigen Marktbedingungen vereinbart wurde. Der Vertrag endet zum 31.12.2017.

Aus diesem Grund bietet die LEW einen neuen Vertrag an.

In dem neuen Angebot konnten aufgrund der aktuellen Energiepreise Senkungen von ca. 22% gegenüber den aktuellen Konditionen erreicht werden.

	Neu ab 01.01.2018	01.01.2014 - 31.12.2017
Kleinanlagen-Standardlastprofil	3,25 Cent/kWh	Bei eingebauter Eintarifmessung Energiepreis 4,85 Cent/kWh Bei eingebauter Zweitarifmessung Energiepreis HT 5,22 Cent/kWh

		Energiepreis NT 3,78 Cent/kWh
Straßenbeleuchtungsanlagen	2,87 Cent/kWh	Energiepreis HT 4,39 Cent/kWh Energiepreis NT 3,51 Cent/kWh
Elektroheizungs- und Wärmestromanlagen	3,15 Cent/kWh	Energiepreis HT 4,40 Cent/kWh Energiepreis NT 3,70 Cent/kWh
zuzügl. Grundpreis	35,00 €/Jahr und Lieferstelle	(bislang nur bei Netza abrechnung)

Die 1/4 –Stunden-Langganggemessene Anlagen erhalten ein individuelles Angebot.

Das Angebot enthält eine Energiepreisgarantie bis Ende 2020. Die LEW bietet ein Vertragsende zum 31.12.2019 oder zum 31.12.2020 an.

Bislang wurde auf die Lieferung aus regenerativer Energie aus 100 % Wasserkraft verzichtet. Der Mehrpreis beträgt 0,10 Cent/kWh.

Für die Gemeinde Kötz sind folgende Tarife maßgebend:

- Kleinanlagen Standardlastprofil (hier nur Eintarifmessung)
- Straßenbeleuchtung

Durch die Reduzierung des Energiepreises, wird ab einem Verbrauch von ca. 2.000 kWh die Grundgebühr mit aufgefangan.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz beschließt den Abschluss des kommunalen Energieliefervertrages ab dem 01.01.2018. Der Vertrag soll bis 31.12.2020 abgeschlossen werden. Die Zusatzvereinbarung zur Lieferung regenerativer Energie aus 100 % Wasserkraft soll nicht abgeschlossen werden. Der Vorsitzende wird ermächtigt, den kommunalen Energieliefervertrag abzuschließen.

05-39-2017/GL einstimmig beschlossen

TOP 7: Beratung und Beschlussfassung zur Neubeschaffung eines Kopiergerätes für die Alois-Kober Schule

Der Kopierer in der Alois-Kober-Volksschule ist defekt. Aufgrund des Gerätealters (14 Jahre) ist eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich. Ersatzteile sind nicht mehr vorrätig.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung Angebote zur Neubeschaffung eines Kopiergerätes eingeholt. Es wurden Geräte mit einer Leistungskapazität von 25 DIN A4-Seiten pro Minute (analog der Geräte im Rathaus) und mit einer Leistungskapazität von 60 bzw. 55 DIN A4-Seiten pro Minute (analog jetziges Gerät in der Schule) zum Kauf und Leasing auf 60 Monate mit Wartungsvertrag angefragt.

Das wirtschaftliches Angebot wurde von der Firma Böck, Burgau abgegeben. Die Verwaltung empfiehlt das Gerät mit einer Leistungskapazität von 60 DIN A4-Seiten pro Minute im Leasing auf 60 Monate zu einem monatlichen Preis von 65,00 € zuzüglich einmalige Kosten für die gesetzl. Urheberrechtsabgabe von 40,00 € zu beschaffen. Der angebotene Wartungsvertrag beträgt monatlich 58,00 €. Die Preise sind zuzüglich Mehrwertsteuer. Im Wartungsvertrag sind beinhaltet Verbrauchsmaterialien, Toner, Trommeln, Reparaturen, Kundendienst und Ersatzteile; Arbeits- und Fahrzeit. Die Kopien werden am Jahresende abgerechnet. Es ist davon auszugehen, dass die angegebenen 10.000 Freikopien ausreichend sind.

Es fällt keine Lieferung und Einweisungspauschale an. Das Altgerät wird kostenfrei entsorgt. Die Netzwerkanbindung erfolgt nach Aufwand.

Finanzierung:

Die Kosten sind im Haushalt 2017 berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz beschließt die Beschaffung eines neuen Kopiergerätes für die Alois-Kober-Grundschule der Firma Böck, Burgau zu einem monatlichen Leasingpreis von 65,00 €, netto und monatlicher Wartungskosten von 58,00 €, netto zuzügl. einmaliger Kosten für die gesetzl. Urheberrechtsabgabe.

05-40-2017/GL mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 2 Anwesend 13 pers. Beteiligt 0

TOP 8: Beratung und Beschlussfassung zum Beitritt des Zweckverbandes Hallenbad Nord**Sachverhalt:****1. Aktuelle Situation**

Die Gründung des geplanten Zweckverbandes Hallenbad Nord, der den Betrieb des Gartenhallenbades Leipheim übernehmen und eine Zukunftslösung für ein Bad im nördlichen Landkreisgebiet erarbeiten und umsetzen sollte, konnte in der ursprünglich angedachten Zusammensetzung aufgrund der Ablehnung durch die Gremien der Stadt Burgau und der Mitgliedskommunen der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang nicht realisiert werden.

Mit Stadtratsbeschluss vom 18.01.2017 hat die Stadt Leipheim entschieden, die finanziell auf die Stadt Burgau und die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang entfallenden Mitfinanzierungsanteile selbst zusätzlich zum umlagekraftbasierten Anteil und dem bislang in Aussicht gestellten Sonderbeitrag in der Betriebsphase zu übernehmen. Damit kann die Finanzierungslücke im Zweckverband nun geschlossen werden.

Der Landkreis hat im Hinblick auf die historischen Gegebenheiten als Betreiber des Gartenhallenbades Leipheim den Gemeinden im nördlichen Landkreisgebiet ein faires Angebot unter Ausschöpfung der rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Kooperation unterbreitet und sich darüber hinaus in der Vergangenheit intensiv für eine Zweckverbandslösung eingesetzt. Diese scheint angesichts des Beschlusses der Stadt Leipheim nun in finanzieller Hinsicht darstellbar. Dies setzt voraus, dass die bisherigen Partner weiterhin ihren Beitrag leisten werden.

2. Neuer Lösungsvorschlag

Der Leipheimer Beschluss sichert die Finanzierung und macht eine Änderung der ursprünglich entworfenen Verbandssatzung erforderlich. Wesentliche Änderungen sind die Zahl der Mitglieder, die finanziellen Beiträge der Mitgliedskommunen – hier empfiehlt sich die Aktualisierung auf die Umlagekraftzahlen 2017 statt bislang 2015 – und die mit den Finanzierungsanteilen korrelierenden Stimmenverteilungen. An den grundsätzlich als konsensfähig erwiesenen Eckpunkten soll festgehalten werden. Hierzu gehören insbesondere die Betriebsübernahme, das Erarbeiten einer Zukunftslösung ergebnisoffen nach wirtschaftlichen Kriterien, die Ausstiegsoptionen, die Mehrheitserfordernisse bei Zweckverbandsentscheidungen und die Absicherung betriebskritischer Anlagenteile (Risikovorsorge) für eine gewisse Übergangszeit. Für die Zukunftsentscheidung bedarf es vom Stimmengewicht weiterhin in jedem Fall mehr als zweier Mitglieder.

Das fortentwickelte Eckpunktepapier sieht die Gründung eines Zweckverbandes im Jahr 2017 mit Beteiligung des Landkreises und 11 Städten, Märkten und Gemeinden des nördlichen Landkreisgebietes vor. Aufgabe des Zweckverbandes soll es sein, ab 2018 den Betrieb des Gartenhallenbades Leipheim zu übernehmen, zeitnah eine Analyse der Zukunftsoptionen für ein Hallenbad im Landkreisnorden mit fachlicher Begleitung unter Zugrundelegung wirtschaftlicher Kriterien zu erstellen, über eine Zukunftslösung zu entscheiden und diese umzusetzen und zu betreiben.

3. Regelungsinhalte

3.1 Finanzierung

Für die weitere Finanzierung des laufenden Betriebs des Gartenhallenbades wurde ein Berechnungsmodell zugrunde gelegt, das einen Landkreisanteil von 45 Prozent, einen abgestuften Standortbeitrag der Städte des Mittelzentrums Günzburg und Leipheim und darüber hinaus für alle beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden des nördlichen Landkreisgebietes eine an die jeweilige Umlagekraft gekoppelte Beteiligung vorsieht. Bei einem anzunehmenden jährlichen Gesamtdefizit von 700.000 Euro ergibt sich daraus ein Finanzierungsanteil für den Landkreis i.H.v. 315.000 Euro (45 % des gesamten Umlagesolls) sowie jeweils ein festgelegter Finanzierungsanteil für die Stadt Leipheim i.H.v. 147.500 Euro (bisher 100.000 Euro) und für die Stadt Günzburg i.H.v. 34.000 Euro. Die verbleibende Finanzierungssumme i.H.v. 203.500 Euro soll aufgeteilt nach Umlagekraft von allen beteiligten Städten, Märkten und Gemeinden finanziert werden (einschließlich Leipheim und Günzburg).

Für die Gemeinde Kötz bedeutet dies einen jährlichen Umlagebetrag i.H.v. rund 9.123 Euro.

Hinweise:

- Die Modellberechnung des Eckpunktepapiers basiert auf den Umlagekraftdaten des Jahres 2017, so dass der tatsächliche Umlagebetrag für den Zweckverband je nach Entwicklung der Umlagekraft in den Folgejahren von der Modellberechnung abweichen kann.
- Eine Beteiligung des Landkreises an einem Zweckverband ist im Rahmen seiner Aufgaben als Sachaufwandsträger für die weiterführenden Schulen in Günzburg und Burgau vertretbar.
- Die Finanzierung einer Zukunftslösung wurde bewusst noch nicht geregelt, weil dies zunächst eine Entscheidung für eine bestimmte Lösung sowie den Kreis der Beteiligten voraussetzt.

3.2 Risikovorsorge

Der Landkreis hat in den vergangenen Jahren neben dem laufenden Unterhalt die drängendsten Instandhaltungsmaßnahmen am Gartenhallenbad Leipheim durchgeführt, um für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten. Um den Städten, Märkten und Gemeinden dennoch die Sorge zu nehmen, dass unmittelbar nach einer Zweckverbandsgründung betriebskritische Anlagenteile ausfallen und damit hohe zusätzliche Kosten auf die Mitglieder zukommen könnten, berücksichtigt der Lösungsvorschlag eine sogenannte Risikovorsorge durch den Landkreis. Diese sieht vor, dass der Landkreis Günzburg für vordefinierte wesentliche Betriebseinrichtungen während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Übernahme des Gartenhallenbades ein Ausfallrisiko in Höhe von bis zu 300.000 Euro übernimmt. Dieser Betrag wurde nach eingehender Untersuchung und Bewertung der einzelnen Anlagenteile von Fachleuten ermittelt und stellt das maximale Ausfallrisiko dar. Die Risikovorsorge des Landkreises ist mit jährlich abnehmender prozentualer Beteiligung geregelt, um den Entscheidungsprozess für eine Zukunftslösung zu fördern.

3.3 Ausstiegsoption

Die Entscheidung über eine Zukunftslösung soll bis 30.07.2018 und mit qualifizierter Mehrheit von den Verbandsmitgliedern getroffen werden. Mitglieder des Zweckverbandes, welche eine Entscheidung über eine konkrete Zukunftsoption nicht mittragen, können nach der Entscheidung hierüber aus dem Zweckverband ausscheiden. Demgegenüber können sich weitere Gemeinden dem Zweckverband anschließen.

Da sich nach der Auswahl der konkreten Zukunftslösung durch Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder eine neue Zusammensetzung der Verbandsmitglieder und damit auch eine wesentliche Änderung der Rahmenbedingungen, insbesondere der Stimmen- und Finanzierungsanteile ergeben können, besteht zudem für jedes verbliebene Mitglied ein Austrittsrecht, sofern sich seine finanzielle Belastung um mehr als zwanzig Prozent erhöht.

Sollte es zu keiner Entscheidung über eine Zukunftslösung kommen oder keine Realisierung der ausgewählten Zukunftsoption erfolgen, sind das Betriebsende des Gartenhallenbades und die Auflösung des Zweckverbandes spätestens im Jahr 2025 geregelt.

3.4 Zukunftslösung

Voraussetzung für die Einigung auf ein gemeinsames Eckpunktepapier und für den Vorschlag zur Gründung eines Zweckverbandes war, dass eine Zukunftslösung ergebnisoffen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft und unter Heranziehung von vorab festgelegten Beurteilungskriterien untersucht wird. Ergebnisoffen heißt, dass neben einer Generalsanierung des bestehenden Gartenhallenbades auch ein Neubau mit unterschiedlicher Ausprägung als Familienbad, als Zweifachschwimmstätte oder als Zweifachschwimmstätte mit Lehrschwimmbecken an verschiedenen Standorten als Lösungsvarianten in Betracht kommen können.

3.5 Zeitplan

Die Gründung eines Zweckverbandes Hallenbad Nord wird zum 01.07.2017 angestrebt. Hierzu ist es erforderlich, dass die zuständigen Gremien auf der Basis des anliegenden Entwurfes einer Verbandssatzung bis spätestens Anfang Mai 2017 den Beitritt der jeweiligen Stadt, Marktgemeinde oder Gemeinde zum Zweckverband beschließen.

Der Zweckverband soll den Betrieb des Gartenhallenbades zum 01.01.2018 vom Landkreis übernehmen. Er soll zeitnah die Untersuchung der Zukunftsoptionen beginnen und eine Entscheidung über eine Zukunftslösung bis zum 30.07.2018 herbeiführen.

3.6 Zweckverbandssatzung

Der anliegende Entwurf einer Zweckverbandssatzung umfasst die wesentlichen Inhalte des fortentwickelten Eckpunktepapiers. Er regelt ferner die Stimmanteile der jeweiligen Städte, Märkte und Gemeinden sowie des Landkreises als Mitglieder des Zweckverbandes. Die Stimmanteile spiegeln die jeweiligen Finanzierungsanteile der Kommunen auf Basis der Umlagekraftdaten des Jahres 2017 wieder. Jede Gemeinde erhält dabei mindestens einen Sitz in der Verbandsversammlung und mindestens eine Stimme. Als Sitz des Zweckverbandes ist das Landratsamt Günzburg vorgesehen. Dort soll auch die Geschäftsstelle eingerichtet werden, weil davon ausgegangen wird, dass die Kreisverwaltung weiterhin die laufenden Geschäfte des Bades erledigen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Kötz beschließt den Beitritt zu einem Zweckverband Hallenbad Nord auf der Basis des vorliegenden Satzungsentwurfes vom 09.02.2017.

05-41-2017/GL einstimmig beschlossen

TOP 9: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Hierzu gab es keine Wortmeldung.

Ernst Walter
1. Bürgermeister

Sabine Ertle
Schriftführerin